Fachpraktikumsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Bachelorstudiengang „Engineering Science“ (FPrO-ESBS)

10. Juni 2020

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) hat am 19. August 2020 die vom Studienbereichsausschuss Fachverbindende Ingenieurwissenschaften und Technologien der TUHH am 10. Juni 2020 auf Grund von § 85 Absatz 4 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 2 Grundordnung der TUHH vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) und § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche beschlossenen Fachpraktikumsordnung für den Studiengang „Engineering Science“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Inhalte und Ziele 2
§ 3 Zeitpunkt und Dauer 3
§ 4 Organisation 3
§ 5 Praktikumsvertrag 3
§ 6 Tätigkeitsnachweis 4
§ 7 Anerkennung 4
§ 8 Rechtliche und soziale Stellung der Studentin und des Studenten 5
§ 9 Inkrafttreten 5
Anlage 6

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachpraktikumsordnung (FPrO) ergänzt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Bachelorstudiengang „Engineering Science“ (FSPO-ESBS) hinsichtlich des verpflichtenden Fachpraktikums.

§ 2 Inhalte und Ziele

(1) Das Fachpraktikum soll die Studentinnen und Studenten an die wissenschaftliche und berufliche Praxis heranführen sowie dem Erwerb und der Konsolidierung fachlicher und personaler Kompetenzen dienen.

(2) Es soll den Studentinnen und Studenten einen Einblick in einschlägige Unternehmen oder Einrichtungen, deren Organisationsstrukturen, Arbeitsprozesse, betriebsorganisatorische Prozesse und sozialen Gefüge geben.

(3) Praktikantinnen und Praktikanten sollen im Rahmen ihrer Tätigkeit in ein vorhandenes Projekt eingebunden werden. Die Praktikumstätigkeit muss den Anforderungen an eine Studentin oder einen Studenten des höheren Fachsemesters im Bachelorstudium gerecht werden.

(4) Das Fachpraktikum soll Tätigkeiten entsprechend der gewählten Vertiefungsrichtung beinhalten.

(5) Die Studentinnen und Studenten sind nach erfolgreichem Abschluss des Fachpraktikums in der Lage, die Inhalte des von ihnen im Unternehmen bzw. in der Einrichtung bearbeiteten Projekts zusammenzufassen und schriftlich zu präsentieren sowie die betrieblichen Strukturen und organisatorischen Abläufe zu beschreiben.

§ 3 Zeitpunkt und Dauer

(1) Das Fachpraktikum soll in der Regel im 7. Fachsemester durchgeführt werden.

(2) Der Mindestumfang des Fachpraktikums beträgt 12 Wochen in Vollzeit, die zusammenhängend erbracht werden sollen. Eine zeitliche Teilung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Über Ausnahmen entscheidet die oder der verantwortliche Prüferin oder Prüfer (siehe § 7). Beurlaubungen für z.B. Klausuren und Fehltage durch Krankheiten oder Feiertage sollten nachgeholt werden.

§ 4 Organisation

(1) Studentinnen und Studenten sollen eine Praktikumsstelle entsprechend ihren Vorlieben, Stärken und Schwächen und nach Möglichkeit auch entsprechend der gewählten Vertiefungsrichtung auswählen. Die Suche und die Bewerbung erfolgen hierbei eigenverantwortlich. Die TUHH ist nicht verpflichtet Praktikumsplätze zu vermitteln.

(2) Die Organisation des Fachpraktikums sowie die Integration in den individuellen Studienverlauf und in den Studienalltag obliegen eigenverantwortlich der Studentin oder dem Studenten.

§ 5 Praktikumsvertrag

(1) Während des Fachpraktikums wird das Praktikumsverhältnis rechtsverbindlich durch einen zwischen der Studentin oder dem Studenten und dem Praktikumsgeber abgeschlossenen Vertrag festgelegt.

(2) Der Vertrag hat insbesondere die nachfolgenden Punkte zu regeln:

I. Verpflichtung des Praktikumsgebers,

a) die Studentin oder den Studenten im jeweils festzusetzenden Zeitraum entsprechend dieser Fachpraktikumsordnung auszubilden, speziell auch hinsichtlich den in § 2 definierten Inhalten und Zielen,

b) sie in den geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und Geheimhaltung einzuweisen,

c) den von der Studentin oder dem Studenten zu erstellenden ergebnisorientierten technischen Fachpraktikumsbericht zu prüfen und gegenzuzeichnen,

d) der Studentin oder dem Studenten sollte das Nachholen von Fehlzeiten gemäß § 3 dieser Ordnung ermöglicht werden,

e) der Studentin oder dem Studenten einen schriftlichen Nachweis über die Art und Dauer der einzelnen Tätigkeiten auszuhändigen (vgl. § 6).

II. Verpflichtung der Praktikantin oder des Praktikanten,

a) die im Rahmen des Vertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

b) den im Rahmen der Ausbildung erteilten Anordnungen des Praktikumsgebers und von ihr beauftragter Personen nachzukommen,

c) die geltenden Ordnungen insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und Geheimhaltung zu beachten,

d) den Fachpraktikumsbericht zu erstellen,

e) bei Fernbleiben den Praktikumsgeber unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

III. Fragen zum Versicherungsschutz der Studentin oder des Studenten

IV. Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung

V. Namentliche Benennung der bzw. des Ausbildungsbeauftragten der Praktikumsstelle, welche bzw. welcher die Studentin oder den Studentenvor Beginn des Praktikums bei der Planung des Ablaufs sowie während der Praxisphase betreut.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vergütung. Die bereits erfolgten Studienfortschritte sollten qualifizierte Tätigkeiten der Studierenden erwarten lassen. Daher ist eine Vereinbarung mit dem Praktikumsgeber über eine angemessene Vergütung anzustreben.

§ 6 Tätigkeitsnachweis

(1) Der Tätigkeitsnachweis ist von dem Praktikumsgeber auszustellen. Er gibt die Art und Dauer der Tätigkeit, die Inhalte sowie etwaige Fehlzeiten wieder.

(2) Falls dieser nicht in Deutsch oder Englisch oder einer anderen mit dem Prüfer oder der Prüferin (siehe § 7) abgestimmten Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

§ 7 Anerkennung

(1) Die Anerkennung erfolgt durch die für das Modul eingetragenen Prüferinnen und Prüfer. Dies sind die jeweiligen Vertiefungs- bzw. Schwerpunktkoordinatorinnen und -koordinatoren. Diese oder dieser meldet die Entscheidung über die Anerkennung und somit über das Bestehen oder Nichtbestehen des Moduls an das Zentrale Prüfungsamt.

(2) Als Voraussetzung zur Anerkennung des Fachpraktikums muss die Studentin oder der Student nach Beendigung des Fachpraktikums das vollständig ausgefüllte Formblatt (Formular “Abschluss des Fachpraktikums AIW/ GES/ ES“), einen vollständigen, gebundenen bzw. gehefteten und vom Betrieb unterzeichneten ergebnisorientierten technischen Fachpraktikumsbericht sowie einen Tätigkeitsnachweis vom Betrieb im Original bei der Prüferin oder dem Prüfer vorlegen. Im unterschriebenen Tätigkeitsnachweis weist der Betrieb die Dauer des Praktikums, eventuelle Urlaubs- und Fehlzeiten sowie die bearbeiteten Aufgaben und ihren zeitlichen Umfang in Tagen aus. Fehlende Angaben auf dem betrieblichen Nachweis oder dem Formblatt führen zur Nicht-Anerkennung des Fachpraktikums. Gravierende Mängel im Fachpraktikumsbericht (siehe Anlage: Vorgaben zur Erstellung des Fachpraktikumsberichts) führen zum Nicht-Bestehen der Prüfungsleistung.

(3) Sollten Ausfallzeiten während des Fachpraktikums aufgetreten sein, ist vom Prüfer oder der Prüferin festzustellen, ob diese die Anerkennung beeinträchtigen. Wird das Fachpraktikum aufgrund von Fehlzeiten zunächst nicht anerkannt, so legt der Prüfer oder die Prüferin zeitnah fest, unter welchen Voraussetzungen die Anerkennung erfolgen kann.

(4) Fachpraktika, die bereits von einer anderen Hochschule bzw. Universität in einschlägigen Studiengängen anerkannt wurden, unterliegen der erneuten Prüfung. Sie können anerkannt werden, sofern kein wesentlicher Unterschied zu den Anforderungen dieser Fachpraktikumsordnung nachgewiesen werden kann. Erforderlich sind hierfür Anerkennungsnachweise, Informationen über die zugrunde liegende Fachpraktikumsordnung, Berichte sowie ggf. Zeugnisse des Betriebes o.ä.

(5) Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten (Werksstudierendentätigkeit), für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer „Praktikumstätigkeit“ bescheinigt, die aber dennoch im Sinne dieser Fachpraktikumsordnung ausbildungsfördernd sind, können angerechnet werden, soweit sie in einschlägigen Tätigkeitsbereichen durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und ein vom Betrieb unterzeichneter Bericht über die Werksstudierendentätigkeit analog zum Fachpraktikumsbericht gemäß dieser Fachpraktikumsordnung.

§ 8 Rechtliche und soziale Stellung der Studentin und des Studenten

(1) Während des Fachpraktikums bleibt die Studentin oder der Student mit allen Rechten und Pflichten ordentlich an der TUHH eingeschrieben.

(2) Auf Kranken- und Unfallversicherung ist zu achten. Fragen der Versicherungspflicht regeln die entsprechenden Gesetze. Die Studentin oder der Student ist dazu verpflichtet die Fragen des Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutzes vor Antritt des Fachpraktikums zu klären.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese FPrO tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese FPrO gilt erstmals für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/21 beginnen.

10. Juni 2020

Technische Universität Hamburg

Anlage

Vorgaben zur Erstellung des Fachpraktikumsberichts

Formale Anforderungen

(1) Der Fachpraktikumsbericht wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst.

(2) Formatvorgaben:

a) DIN A4

b) 11-Punkt, 1,5-zeilig

c) Seitenränder: oben: 2,5 cm, unten: 2 cm, links: 3 cm, rechts: 2 cm

d) Gut leserliche Schriftarten sind zu verwenden, z.B. Arial oder Calibri,

(3) Auf dem Deckblatt sollen folgende Angaben stehen: Universität (TUHH), Art der Prüfungsleistung (Praktikumsbericht), bearbeitete Aufgabenstellung während des Fachpraktikums, Name der Studentin oder des Studenten, Matrikelnummer, Studiensemester, Studienrichtung samt Vertiefung sowie Zeitraum des Fachpraktikums und der Name des Unternehmens.

(4) An den Anfang gehört ein Inhaltsverzeichnis, das sämtliche Kapitel und Unterkapitel mit den entsprechenden Seitenzahlen aufführt. Die Angaben im Inhaltsverzeichnis müssen den Kapitelüberschriften entsprechen.

(5) Tabellen und Abbildungen werden fortlaufend nummeriert.

(6) Die Seitenzanzahl für den Fachpraktikumsbericht beträgt nicht weniger als 10 Seiten und nicht mehr als 15 Seiten (exklusive Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Anhang).

(7) Alle verwendeten Quellen müssen im Text kenntlich gemacht werden.

(8) Quellenangaben sind in einem einheitlichen Zitationsstil zu formatieren (z.B. IEEE).

(9) Alle Quellenangaben müssen sortiert nach ihrem Auftreten im Text oder alphabetisch nach dem ersten Autor am Ende des Berichts aufgeführt werden.

Qualitative Anforderungen

(1) Der Fachpraktikumsbericht ist ein ergebnisorientierter technischer Bericht und beschreibt das bearbeitete Projekt bzw. die Projekte.

(2) Er enthält mindestens folgende Inhalte (Hinweis: Die vorgeschlagenen Seitenanzahlen sind nur Richtwerte und müssen nicht in dem Umfang eingehalten werden):

a) Einleitung: Beschreibung der Aufgabenstellung bzw. Problemstellung, Motivation und Zielsetzung (ca. 2 Seiten)

b) Stand der Wissenschaft und Technik: Beschreibung bereits existierender Lösungsansätze für das Problem (ca. 2 Seiten)

c) Auswahl und Beschreibung des eigenen Vorgehens zur Lösung des Problems (ca. 2 Seiten)

d) Ergebnisse (3 Seiten)

e) Schluss: Zusammenfassung, Fazit, Ausblick (ca. 1 Seite)

Geheimhaltung

(1) Es soll vermieden werden Gegenstände, spezielle Einrichtungen oder Verfahren im Fachpraktikumsbericht niederzuschreiben, die der Geheimhaltung unterliegen.

(2) Wird durch die externe Einrichtung Geheimhaltung bzgl. der studentischen Arbeit gewünscht, handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und der externen Einrichtung.

(3) Eventuelle Vertraulichkeitserklärungen werden somit nur zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten und dem Betrieb, nicht der TUHH, geschlossen.

(4) Die Praktikantin oder der Praktikant sorgt dafür, dass keine vertraulichen Informationen an die TUHH oder an Dritte weitergeben werden.